

BGer 8C 186/2015 vom 20. März 2015

Bundesgericht, 2015-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_186_2015

FR: TF 8C 186/2015 du 20 mars 2015

IT: TF 8C 186/2015 del 20 marzo 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 20.03.2015 8C 186/2015 (8C_186/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 20.03.2015 8C 186/2015 (8C_186/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 20.03.2015 8C 186/2015 (8C_186/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_186/2015
Urteil vom 20. März 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung,
als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Graubünden, Ottostrasse 24, 7000 Chur,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom
21. Oktober 2014. Nach Einsicht in die Beschwerde der A._____, vom 11. März 2015
(Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, 3.
Kammer als Versicherungsgericht, vom 21. Oktober 2014 und das sinngemässe Gesuch um
unentgeltliche Prozessführung, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten
hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das
Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und
weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II
244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 11. März 2015 diesen
Mindestanforderungen, soweit die Vorinstanz auf die Rüge betreffend Kostenvergütung im
Zusammenhang mit der spezialärztlichen Begutachtung und der Arbeitseingliederung nicht
eingetreten ist, offensichtlich nicht genügt, da jedenfalls keine hinreichende
Auseinandersetzung mit den entscheidenden - sich auf das Nichteintreten des kantonalen
Gerichts beziehenden - Erwägungen der Vorinstanz und damit keine ausreichende
sachbezogene Begründung vorliegt, dass die Beschwerde, soweit darin die Auferlegung der
Kosten des kantonalen Gerichtsverfahrens im Betrag von Fr. 600.- an die
Beschwerdeführerin beanstandet wird, ebenfalls offensichtlich unzulässig ist, weil sie
insoweit nicht konkret auf die Erwägungen der Vorinstanz eingeht und namentlich nicht
darlegt, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt
worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass demnach,
bei allem Verständnis für die Lage der Beschwerdeführerin, kein gültiges Rechtsmittel
eingereicht worden ist, weshalb auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde in

Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass indessen die "Einsprache" der Beschwerdeführerin vom 25. August 2014 an die IV-Stelle des Kantons Graubünden zu überweisen ist, damit sie über die Kostenvergütung im Zusammenhang mit der spezialärztlichen Begutachtung und der Arbeitseingliederung der Versicherten befinde, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit sich das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin bzw. der von ihr gemäss Art. 108 Abs. 2 BGG damit betraute Einzelrichter zuständig ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Sache wird an die IV-Stelle des Kantons Graubünden überwiesen, damit sie über die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 25. August 2014 im Sinne der Erwägungen befinde. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 3. Kammer als Versicherungsgericht, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. März 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.